

# **Satzung über die Benutzung der Einrichtung der Mittagsbetreuung an Schulen (Mittagsbetreuung an der Grundschule Denkendorf - Benutzungssatzung - MaSBS) vom 27.07.2023**

Die Gemeinde Denkendorf erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern folgende Satzung:

## **§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

Die Gemeinde Denkendorf betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule Denkendorf.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Die gemeindliche Mittagsbetreuung an der Schule ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern nach Unterrichtsschluss bis 14.00 Uhr.

## **§ 3 Aufnahme**

Der Besuch der Mittagsbetreuung an der Schule ist freiwillig. Aufgenommen werden nur Kinder, die im Sprengel der Grundschule ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Denkendorf. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personenberechtigten. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die im Schulsprengel wohnen. Ebenso Kinder von Mitarbeitern aus den sozialen Einrichtungen, auch wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Denkendorf haben, aber an der Grundschule Denkendorf beschult werden.
- b) Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
- c) Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden - ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit - oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für

moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.

- d) Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern.
- e) Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung).
- f) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Mittagsbetreuung an der Schule ist an Werktagen (Montag bis Freitag) angeboten.

Mit Ausnahme von 30 Schließtagen wird die Mittagsbetreuung auch an Werktagen angeboten, an denen kein Schulunterricht stattfindet. Zusätzlich kann noch an bis zu fünf Teamfortbildungstagen keine Betreuung bei der Mittagsbetreuung stattfinden. Sowohl Schließtage als auch Teamfortbildungstage werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Um den berufstätigen Personensorgeberechtigten der fest angemeldeten Kinder auch während der Schulferien und außerhalb der o.g. Schließtage die Möglichkeit zu geben, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen, wird ein Ferienpaket angeboten, welches die Regelschulzeit der Kinder in den Ferien abdeckt.

Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten.

Die Mittagsbetreuung wird ab Schulschluss bis max. 14:00 Uhr.

## **§ 6 Krankheit, Anzeige**

Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder weil sie Kopfläuse aufweisen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen die Mittagsbetreuung an der Grundschule Denkendorf nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Die Leitung der Mittagsbetreuung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Einrichtung der Mittagsbetreuung nicht betreten.

## **§ 7 Ausschluss vom Besuch**

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung an Schulen ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere,

- wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als drei Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer, wie auch der Erziehungsberechtigten gegen § 6 dieser Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals.
- wenn die Personensorgeberechtigten, die für den Besuch der Einrichtung der Mittagsbetreuung gem. § 5 der gemeindlichen Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben.
- wenn es die Grundschule Denkendorf, an die die Mittagsbetreuung angegliedert ist, nicht mehr besucht.

## **§ 8**

### **Beendigung auf Antrag durch Erziehungsberechtigte**

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird die Betreuung des Kindes in der Mittagsbetreuung beendet.
- (2) Der Antrag ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (3) Eine Kündigung zum 31.07. des jeweiligen Jahres ist nur möglich, wenn die Personensorgeberechtigten aus dem Gemeindebereich wegziehen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 9**

### **Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für die Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr. Soll das Kind ein weiteres Jahr in der Mittagsbetreuung betreut werden, ist der Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages notwendig.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

**Gemeinde Denkendorf**

Denkendorf, 28.07.2023

  
Claudia Forster  
1. Bürgermeisterin

